



Lehrvertrag.

Zwischen Luft Flock, Erfurt, Augustinerstr. 15
sowie dessen gesetzlichen Vertreter, nämlich Herrn Otto Flock, Erfurt
einerseits und der Firma Robert Striepecke, Erfurt, Poststr. 116.
andererseits ist heute folgender Vertrag vereinbart worden:

Konst Flock § 1 tritt vom 1. April 1934 an
auf 3 Jahre, also bis zum 1. April 1937 als Lehrling in die Eisenwaren-
handlung der Firma Robert Striepecke, Erfurt, Poststr. 116. ein.
Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit; während derselben kann das
Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der Lehrling Konst Flock § 2 ist verpflichtet dem Geschäfte
seine ausschließliche Tätigkeit zu widmen, den Weisungen des Prinzipals und der von demselben
mit seiner Unterweisung Beauftragten nachzukommen, überhaupt allen im Geschäft vor-
kommenden Arbeiten nicht nur willig sich zu unterziehen, sondern sich ihnen auch mit Fleiß,
Eifer und Interesse hinzugeben und die Geschäftsstunden pünktlich einzuhalten.

§ 3.

Der Lehrling darf allen außerhalb des Geschäftes stehenden Personen über Vorkommnisse
im Geschäft keinerlei Mitteilung machen, er muß ganz besonders bezüglich der auf irgend eine
Weise ihm bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse unbedingte Verschwiegenheit gegen
jedermann beobachten. Die Verletzung dieser letzteren Verpflichtung berechtigt den Lehrherrn
zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses. Für den demselben dadurch erwachsenen
Schaden haftet der gesetzliche Vertreter des Lehrlings.

§ 4.

Der Lehrling hat während der hierfür bestimmten Stunden die Fortbildungskurse der
hiesigen kaufmännischen Fortbildungsschule auf seine Kosten zu besuchen.

§ 5.

Der Lehrling hat sich jeder Schädigung des Eigentums des Lehrherrn zu enthalten.
Für den von ihm verursachten Schaden haftet der gesetzliche Vertreter. Dies gilt auch bezüglich
einer Veruntreuung oder ähnlicher Handlungen, die sich der Lehrling zu Schulden kommen
lassen sollte.

§ 6.

Dagegen verpflichtet sich der Lehrherr, den Lehrling nach Möglichkeit kaufmännisch
und fachlich auszubilden, ihm zu seinem ferneren Fortkommen behilflich zu sein und ihn während
seiner Lehrzeit nur zu den im Geschäft vorkommenden Arbeiten, die herkömmlich von Lehrlingen
besorgt werden, zu verwenden. Der Lehrling, bzw. sein gesetzlicher Vertreter erhält seitens
des Prinzipals die nachstehenden Vergütungen:

Erstes Jahr: auf Fertig Mark monatlich
Zweites „ „ „ „ „ „
Drittes „ „ „ „ „ „

§ 7.

Verläßt der Lehrling während der Lehrzeit unbefugt die Lehre, so ist der Prinzipal berechtigt,
von dem gesetzlichen Vertreter als Schadenerlaß den Betrag von 100 Mark
Hundert Mk. zu verlangen, ohne daß er den Schaden nachzuweisen braucht.

§ 8.

Außer den in § 70 bis 72 des Handelsgesetzbuchs angegebenen Gründen kann die Entlassung
des Lehrlings auch dann erfolgen, wenn der Lehrling den Vorschriften, welche im Interesse der
Aufrechterhaltung der Hausordnung gegeben sind, trotz Mahnung wiederholt zuwiderhandelt.

Vorstehender Vertrag ist von den Beteiligten genehmigt und unterzeichnet und jedem
der Parteien ein Exemplar ausgehändigt worden.

Erfurt, den 10. Februar 1934

Robert Striepecke
Otto Flock
Konst Flock

Formular des Verbandes Deutscher Eisenwarenhändler e. V. — Zu beziehen durch die Geschäftsstelle in Berlin.